S 20 U 124/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 U 124/00
Datum	29.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 207/01
Datum	11.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die EntschÃ¤digung des Arbeitsunfalls des KlÃ¤gers vom 08.12.1994 im Wege der GewÃ¤hrung von Rente und dabei das AusmaÃ der hierbei erlittenen GesundheitsstÃ¶rungen, fraglich auch Ellenbogenfraktur links, streitig.

Der am 1948 geborene KlÃ¤ger, Maurer und Verputzer bei der K. Verputz-GmbH, hat am 08.12.1994 einen Unfall erlitten, als er durch eine nachgebende Abdeckung eines Lichtschachtes zur HÃ¤lfte in diesen fiel. Dabei sei er seinen Angaben zufolge nur mit dem linken FuÃ durch die verrutschende Abdeckung des Lichtschachtes eingebrochen, der rechte FuÃ sei oben geblieben und mit dem linken Arm, besonders mit dem linken Ellenbogen, habe er sich auf dem Dach abgestÃ¼tzt. Am Unfalltag, dem 08.12.1994, arbeitete der KlÃ¤ger den ganzen Tag weiter und blieb

am nÃ¤chsten Tag der Arbeit fern. Der am 15.12.1994 vom KlÃ¤ger aufgesuchte Dr.K. stellte wegen diabetischer Polyneuropathie, MigrÃ¤ne, Hypertonie, LWS-Syndrom eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung aus. Erst spÃ¤ter, der genaue Zeitpunkt ist nicht mehr feststellbar, suchte der KlÃ¤ger den OrthopÃ¤den Dr.H. auf (nach Angaben von Dr.H. am 13.06.1995). Dieser hat eine Verkalkung der Bursa subacromialis (Tendinitis calcarea rechte Schulter), Arthrofibrose linker Ellenbogen nach Ellenbogenfraktur 1982, L5/S1-Prolaps rechts, diabetische Polyneuropathie diagnostiziert und den KlÃ¤ger zu einer Ellenbogengelenks-Arthroskopie in die OrthopÃ¤dische Klinik des Klinikums GroÃhadern Ã¼berweisen, in der der KlÃ¤ger vom 13.09. bis 22.09.1995 stationÃ¤r behandelt wurde. In dem Operationsbericht Ã¼ber die am 14.09.1995 vorgenommene Ellenbogengelenksarthroskopie wurden massivste degenerative VerÃ¤nderungen mit intra-artikulÃ¤ren Verwachsungen beschrieben, die soweit als mÃ¶glich gelÃ¶st wurden. Frische Unfallfolgen wurden dagegen nicht festgestellt, der postoperative Verlauf gestaltete sich stÃ¶rungsfrei und zeitgerecht. Der OrthopÃ¤de Dr.L. beschrieb im Bericht vom 09.02.1993 einen RÃ¶ntgenbefund vom 08.01.1991 mit massivster Arthrose â¦ im linken Ellenbogen. Am 31.05.1995 erstattete der KlÃ¤ger bei der Beklagten eine Unfallanzeige.

Nachdem der Arbeitgeber der Beklagten mitgeteilt hatte, ihm sei von einem Unfall nichts bekannt, auch habe der KlÃ¤ger keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vorgelegt, lehnte die Beklagte zunÃ¤chst mit Bescheid vom 08.10.1997 die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. In der Folgezeit hat der KlÃ¤ger mehrfach UntÃ¤tigkeitsklagen beim Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben, im Rahmen einer solchen (S 20 U 124/00) erlieÃ die Beklagte am 07.06.2000 einen Bescheid, in dem sie erneut Rente wegen des vorgenannten Unfalls ablehnte. Auf den Hinweis des Sozialgerichts in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.01.2001, wonach in der erledigten Streitsache S 20 U 803/97 seinerzeit die am 10.10.1997 bei Gericht eingegangene UntÃ¤tigkeitsklage in einen Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.10.1997 umgedeutet worden sei und demzufolge die Beklagte in der Folgezeit einen Widerspruch hÃ¤tte erlassen mÃ¼ssen, statt dessen aber einen Bescheid vom 07.06.2000 erlassen habe, wurde der Beklagten im Folgenden aufgegeben, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Die Beklagte holte bezÃ¼glich des streitgegenstÃ¤ndlichen Unfalls vom 08.12.1994 ein Gutachten des Chirurgen Dr.P. vom 06.04.2000 ein. Dieser kam darin zu der Auffassung, der KlÃ¤ger habe sich bei dem Unfall vom 08.12.1994 lediglich eine Ellenbogenprellung links zugezogen, zu einer Verschlimmerung der vorbestehenden Ellenbogengelenksarthrose sei es jedoch nicht gekommen. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2001 Ã¤nderte sodann die Beklagte den Bescheid vom 08.10.1997 dahingehend ab, dass der Unfall vom 08.12.1994 als Arbeitsunfall anerkannt wurde. Soweit jedoch die GewÃ¤hrung von Verletztengeld und Verletztenrente begehrt wurde, wurde der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Am 25.10.1999 ereignete sich nach den Angaben des KlÃ¤gers ein weiterer, den linken Arm betreffender Arbeitsunfall, bei dem der KlÃ¤ger seinen Angaben zufolge auf einer GerÃ¼stleiter ausgerutscht sei und sich dabei, um einen Sturz zu vermeiden, mit dem linken Arm festgehalten habe. Im Durchgangsarztbericht vom 04.09.1999 wurde eine schmerzhafte BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Schultergelenks ohne Ã¤uÃere Verletzungszeichen beschrieben,

RÃ¶ntgenaufnahmen des linken Schultergelenks in drei Ebenen hÃ¤tten ausgeprÃ¤gte, grobschollige Verkalkungen der Schultergelenksweichteile im Sinne einer ausgeprÃ¤gten Periarthrosis humero skapularis gezeigt. Der KlÃ¤ger erhielt wegen dieser Verletzung lediglich eine intraartikulÃ¤re Injektion, weitere therapeutische Konsequenzen hatte die durchgefÃ¼hrte Untersuchung nicht.

Das Sozialgericht hat zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht ein Gutachten des Chirurgen Dr.L. vom 23.10.2000 eingeholt. Darin beschrieb dieser eine fortgeschrittene Ellenbogengelenksarthrose mit narbig-fibrÃ¶ser Teileinsteifung des Gelenks. Dieser Zustand sei direkte Folge des Unfalls vom 31.03.1984. Hierzu hatte der KlÃ¤ger angegeben, dass es sich um einen privaten Unfall gehandelt habe, den er seinerzeit in seiner Heimat in Jugoslawien erlitten habe, als er eine Treppe hinunterstÃ¼rzte. Dr.L. fÃ¼hrte im Weiteren aus, dass die im September 1995 vorgenommene Operation nur eine graduelle Befundverbesserung erbracht habe, eine richtunggebende Verschlimmerung der fortgeschrittenen Ellenbogengelenksarthrose habe durch den streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall vom 08.12.1994 jedoch nicht stattgefunden.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29.05.2001 erschien der KlÃ¤ger nicht. Das Sozialgericht ging davon aus, dass der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã beantrage, die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 08.12.1994 Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklage hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 29.05.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Zu Recht habe es die Beklagte abgelehnt, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 08.12.1994 Rente zu gewÃ¤hren. Dass die Voraussetzungen fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung nicht vorliegen, folgerte das Gericht aus dem Gutachten des Chirurgen Dr.L. vom 23.10.2000 sowie dem im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Gutachten des Dr.P. vom 06.04.2000. Unstreitig habe der KlÃ¤ger am 31.03.1984 in seiner Heimat eine Luxationsfraktur des linken Ellenbogengelenks erlitten, bei der es ausweislich der vorliegenden RÃ¶ntgenaufnahmen zu einer MeiÃelfraktur des RadiuskÃ¶pfchens, einer Absprengung eines groÃen, korrespondierenden GelenkflÃ¤chenfragmentes an der OberarmgelenkflÃ¤che und zu BandzerreiÃungen im ellenseitigen Gelenkanteil gekommen sei. Nach den chronologisch nachfolgenden RÃ¶ntgenaufnahmen sei nach dieser Verletzung rasch eine posttraumatische Arthrose mit Weichteil- und Bandverkalkungen entstanden. Parallel zum Fortschreiten der Ellenbogengelenksarthrose habe sich nach Auffassung des SachverstÃ¤ndigen offensichtlich ein degenerativer Rotatorenmanschettenschaden entwickelt. Bei dem hier streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall vom 08.12.1994 sei es hingegen lediglich zu einer mehr oder minder schweren Prellung des linken Ellenbogens des KlÃ¤gers gekommen. Dies folgerte das Gericht zum einen aus dem Verhalten des KlÃ¤gers in den Tagen nach dem Unfall (Arztbesuch erst eine Woche spÃ¤ter, kein verletzungstypischer Erstbefund), von daher sei das Vorliegen einer schwereren Verletzung unwahrscheinlich. Dementsprechend hÃ¤tten auch die bei der anlÃ¤Ãlich der neun Monate nach dem Ereignis folgenden Operation angefertigten RÃ¶ntgenaufnahmen lediglich die

bekannten, auf das Ereignis 1984 zurÃ¼ckzufÃ¼hrenden VerÃ¤nderungen gezeigt. Eine richtungsgebende Verschlimmerung der fortgeschrittenen Ellenbogengelenksarthrose sei durch das Unfallereignis vom 08.12.1994 aufgrund der vorliegenden RÃ¶ntgenaufnahmen nicht wahrscheinlich zu machen. So seien auch im OP-Bericht ausschlieÃlich viele Jahre alte VerÃ¤nderungen beschrieben worden. Bei dem jÃ¼ngsten Unfallereignis vom 25.10.1999 sei es allenfalls zu einer leichten Weichteilzerrung des linken Schultergelenks gekommen.

Mit seiner hiergegen eingelegten Berufung begehrt der KlÃ¤ger weiterhin â sinngemÃ¤Ã â die GewÃ¤hrung von Rente wegen seines Arbeitsunfalls vom Dezember 1994, nicht aber wegen des Unfalls 1999. Die vorliegenden Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.P. und Dr.L. seien aus einer Sicht nicht nachvollziehbar. Aus der vom Arbeitgeber unterbliebenen Meldung, der nur kurzen Krankschreibung, seien fÃ¼r ihn Nachteile entstanden, die auch die gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen letztlich zu dem Schluss veranlasst hÃ¤tten, dass der Unfall 1994 keine schwerwiegenden Folgen hinterlassen habe.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29.05.2001 und der zugrunde liegenden Bescheide zu verurteilen, ihm wegen des Unfalls vom 08.12.1994 die gesetzlichen EntschÃ¤digungsleistungen zu gewÃ¤hren, hilfsweise ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im ÃbrigEn wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat mit Recht die Klage abgewiesen. Denn die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 08.12.194 Rente zu gewÃ¤hren.

Die Entscheidung richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil der Unfallzeitpunkt vor dem 01.01.1997 liegt und EntschÃ¤digungsleistungen vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden (Â§ 212 in Verbindung mit Â§ 214 Abs.3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VII -).

Der Anspruch auf Verletztenrente setzt nach Â§Â§ 580 Abs.1, 581 Abs.1 RVO voraus, dass infolge des Arbeitsunfalls die ErwerbsfÃ¤higkeit des Verletzten um wenigstens ein FÃ¼nftel gemindert ist und diese Minderung Ã¼ber die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert. DarÃ¼ber hinaus ist Voraussetzung, dass

die von der Beklagen zu entschÃ¤digende GesundheitsstÃ¶rung Folge des Arbeitsunfalls ist. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des KlÃ¤gers nicht vor. Dies hat das Sozialgericht â gestÃ¼tzt auf die Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.P. und Dr.L. â eingehend und Ã¼berzeugend dargelegt. Dieser Auffassung schlieÃt sich der Senat an und nimmt zur weiteren BegrÃ¼ndung auf die EntscheidungsgrÃ¼nde im angefochtenen Urteil gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG ergÃ¤nzend Bezug.

Das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers enthÃ¤lt nichts, was geeignet wÃ¤re, eine andere Entscheidung herbeizufÃ¼hren oder weiteren AufklÃ¤rungsbedarf in medizinischer Hinsicht ergÃ¤be. Die von ihm angefÃ¼hrten EinwÃ¤nde gegen die bisherige Sachbehandlung durch die BG, die gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen und Anderes betreffend sind zum einen â hier nicht mehr entscheidungserhebliche â Verfahrensfragen bzw. Fragen der BeweiswÃ¼rdigung betreffend und im Ergebnis nicht geeignet, die Richtigkeit der AusfÃ¼hrungen der gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen bzw. der Entscheidung des Sozialgerichts in Frage zu stellen.

Soweit er mit seiner Berufung â Ã¼ber den Klageantrag hinaus â auch eine Entscheidung Ã¼ber die Anerkennung/EntschÃ¤digung eines weiteren Arbeitsunfalls 1984 begehrt hat, brauchte hierÃ¼ber nicht mehr entschieden zu werden, weil er diesen Antrag zuletzt nicht wiederholt hat. Wie die Beklagte insoweit auch zutreffend darauf hingewiesen hat, ist dieser Unfall 1984 nicht Streitgegenstand des hier anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens und auch aus diesem Grund ist eine Entscheidung dem Senat hierÃ¼ber schon verwehrt.

Nach allem konnte daher die Berufung des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben, sie ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen gewesen. Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024